

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2020/2810/GEAU/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Gerhard Auer

DW: 1452

Innsbruck, 15.06.2020

Betrifft: Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.06.2020
zust. Referentin: Mag. Vanessa Mühlböck

Sehr geehrte Frau Mag. Mühlböck,

Kleinbetriebe im Gastgewerbe, welche für die Gewinnermittlung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchführen, können derzeit bis zu einem Jahresumsatz von € 255.000 bestimmte Betriebsausgaben pauschal mit einem Prozentsatz des Umsatzes geltend machen.

Durch die Änderung der Pauschalierungsverordnung soll nun die Obergrenze des Jahresumsatzes, bis zu der eine Ausgabenpauschalierung möglich ist, von € 255.000 auf € 400.000 angehoben werden, das Betriebsausgabenpauschale von 10 % der Umsätze auf 15 % und die Mobilitätspauschale von 2 % auf bis zu 6 % erhöht werden. Zusätzlich sind der Wareneinkauf, Löhne, Lohnnebenkosten, Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Miete und Zinsen absetzbar. Die Pauschalien sind daher anstelle anderer diverser Kosten möglich, wie z.B. Fahrtkosten, Bürobedarf, Werbung, Verwaltungskosten, Beratung, Versicherungen, Arbeitszimmer.

Dem Grundgedanken des Leistungsfähigkeitsprinzips im Einkommensteuergesetz folgend, sind konkrete Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen jedenfalls einer Pauschalierungsmöglichkeit vorzuziehen. Pauschalierungen dienen oftmals als Möglichkeit der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und sind daher ungerecht.

Bereits im Steuerreformgesetz 2019/2020 wurde eine zusätzliche Pauschalierung für Kleinunternehmer für Dienstleistungsbetriebe in Höhe von 20 %, für produzierende Betriebe in Höhe von 45 % zusätzlich zur Absetzbarkeit der Sozialversicherungsbeiträge und des 13 % Gewinnfreibetrages, geschaffen. Auch im Bereich der Drogisten, Handelsvertreter, Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler existieren diverse Pauschalierungsmöglichkeiten. Bei den unselbständigen Einkünften hingegen gibt es Pauschalierungen nur in Ausnahmefällen, jene für Vertreter wurde ab dem Jahr 2018 sogar drastisch eingeschränkt, da nunmehr Dienstreiseersätze vom Pauschalierungsbetrag abzuziehen sind.

Förderungen und Unterstützungsleistungen für Gastgewerbebetriebe sind jetzt aufgrund der Coronakrise mit Sicherheit notwendig; diese wurden zum Teil bereits in anderer Form beschlossen bzw. umgesetzt und können, unter bestimmten Voraussetzungen auch noch ausgeweitet werden. Allerdings ist eine Unterstützungsleistung in Form einer noch größeren Pauschalierung kein steuergerechter zukunftsweisender Weg. Zudem ist keine zeitliche Befristung der Maßnahme vorgesehen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol lehnt daher die oben angeführte Novellierung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner